

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke.

N^o. 47.

Mittwoch, den 12. Juni

1850.

General-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundes-Commission zu Frankfurt a/M. einzusenden war, von nun an zuvörderst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschriften erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der in §. 14 des Pressegesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a/M. bestimmt gewesene Freieremplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig erhalten aber auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freieremplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfall sofort das §. 14 des Pressegesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freieremplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzeigender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirks abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

Eppendorf.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Am 9. Juni sollen in Neustadt bei Stolpen unruhige Auftritte stattgefunden haben und es dabei zu einem Angriff auf den Bürgermeister gekommen sein. Eine Militärabtheilung ging von Dresden dahin ab.

Preußen. Die englische Regierung soll nach Berlin berichtet haben, daß sie nunmehr die deutschen Flüchtlinge einer strengeren Aufsicht unterwerfe, da sich gezeigt habe, daß in ihren geheimen Versammlungen der Fürstenmord gepredigt werde. — Der Maschinenbauverein ist aufgelöst, da aus aufgefundenen Papieren seine republikanische Tendenz sich herausgestellt hat. — Der Zusammentritt der Kammern soll zu Ende Juli stattfinden. — Die Kriegsrüstungen werden mit größter Energie betrieben. — Bei Mewe geschah ein großes Unglück. 120 — 30 Wallfahrer wollten über die Weichsel zu einem Wunderbilde schiffen, wobei ein Floß versank und gegen 100 Menschen, meistens Weiber, ertranken. — Die Preußen sind ebenfalls mit Ergänzungen zu dem Pressegesetz beglückt worden, welche den sächsischen ziemlich gleich sind, nur sind

noch Cautionen von 5000 bis 1000 Thaler herab für Zeitschriften politischen und socialen Inhalts bestimmt und die Post darf gefährliche Druckschriften und Zeitungen in Zukunft nicht mehr versenden. Die Strafen bewegen sich ebenfalls von 50 bis 200 Thaler. — Die Arbeiterverbrüderung in Breslau ward aufgelöst. — In Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle wird wahrscheinlich vorläufig eine Herabsetzung auf die Hälfte erfolgen. — In Schlessien haben die Jesuiten Missionserercitien eröffnet. — Das Befinden des Königs ist den Umständen nach befriedigend.

Württemberg. Die Kammer will den Minister v. Wächtler-Spittler in Anklagestand versetzen. — Der König hat dem König von Preußen wegen des Mordanfalls seine Beileidsbezeugung durch einen expressen Boten zukommen lassen.

Kurhessen. Der Landtag wird die verlangten 760,000 Thaler dem Ministerium nicht bewilligen, weil „die Ständeversammlung, deren Vertrauen zum dormaligen Ministerium nicht etwa gewachsen, sondern wo möglich noch mehr gesunken ist, nur in den gemessensten Formen so große Summen einer Verwaltung zur Verfügung stellen wird, in